

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Bau- und Installationsleistungen (nachfolgend Leistungen genannt) sind ausschließlich die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Von dem Auftraggeber verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen finden nur insoweit Anwendung, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Von dem Auftragnehmer gefertigte Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen (nachfolgend Unterlagen genannt) bleiben sämtlich in dessen Eigentum. Auch behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Wertungsrechte an diesen Unterlagen uneingeschränkt vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich machen. Sollte der Auftrag nicht erteilt werden, sind die Unterlagen dem Auftragnehmer auf sein Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers mit der Einschränkung, daß der Auftragnehmer diese Dritten zugänglich machen darf, denen der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrages seinerseits Leistungen übertragen hat.
3. Das von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber erstellte Angebot über die Leistungen besitzt eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten. Zeigt sich bei der Leistungsausführung, daß der Umfang der Arbeiten höher als in der Leistungsbeschreibung ist, so kann der Auftragnehmer die erforderlichen Mehrarbeiten wahlweise nach erstelltem Aufmaß oder aufgrund von Stundennachweis über die erbrachten Mehrarbeiten abrechnen.

II. Eigentumsvorbehalt

1. Die Materiallieferungen des Auftragnehmers (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum desselben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen von seiten Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei durch den Auftraggeber zu vertretenen Verstoß gegen die wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere bei dessen Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer nach erfolgter Mahnung das Recht zur Rücknahme seiner Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware, die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

III. Preise und Zahlungsbedingungen.

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.
2. Bei der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber ist durch diesen eine à conto Zahlung von 30 v.H. Auftragssumme zu zahlen. Nach entsprechender Leistungsausführung sind durch den Auftraggeber nach Anforderung durch den Auftragnehmer weitere à conto Zahlungen in Höhe von 30 v.H. und sodann von 20.v.H. zu zahlen. Die Schlußabrechnung erfolgt durch den Auftragnehmer nach Abschluß der Leistungen.
3. Zahlung sind für den Auftragnehmer frei an dessen Zahlstelle zu leisten.

IV. Fristen für Leistungen und Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vor dem Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
2. Können die vereinbarten Fristen aufgrund höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht eingehalten werden, so verlängern sich diese angemessen .
3. Kommt der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so kann der Auftraggeber bei Glaubhaftmachung eines ihm hierdurch entstandenen Schadens für jede vollendete Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 v.H. , insgesamt jedoch höchstens 5 v.H. des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der durch den Verzug nicht in Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftragnehmers sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Gefahrübertragung

1. Die Gefahr geht nach Anlieferung des Materials wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung, Einbau oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind oder vom Auftragnehmer in dem Bauobjekt eingebracht sind.
 - b) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Einbringung in dem Bauobjekt aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder dieser aus anderen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf diesen über.

VI. Aufstellung und Einbau

Für die Aufstellung, Montage sowie Einbau gelten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, Energie und Wasser an der Baustelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, bei der Baustelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume.
- 2 Vor Beginn der Leistungen durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber diesem die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so sind von dem Auftraggeber die Kosten für die Wartezeit und weiterer erforderlicher Reisen des Auftragnehmers oder dessen Personals zu tragen.
- 4 Von den Auftraggeber sind wöchentlich die durch den Auftragnehmer und dessen Personal geleisteten Arbeitszeiten unverzüglich zu bescheinigen.
- 5 Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Leistungen, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 12 Werktagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die fertiggestellten Leistungen in Gebrauch genommen worden sind.

VII. Gewährleistung

Für Mängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Diejenigen Leistungen sind durch den Auftragnehmer unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 24 Monaten vom Tage des Gefahrübergangs angerechnet, aus vor dem Gefahrübergang bestehenden Gründen nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Zur Mängelbeseitigung ist dem Auftragnehmer angemessene Nachfrist sowie Gelegenheit hierzu zu gewähren. Wird dies durch den Auftraggeber verweigert, ist er von der Gewährleistung befreit.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Mitteilung der Mängel, welche dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen sind.
3. Bei Mängelerträgen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängel stehen.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die hieraus entstandenen Folgen keine Gewährleistung.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleitungen 24 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
6. Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; Artikel IX (Sonstige Haftung) bleibt jedoch unberührt.

VIII. Unmöglichkeit

Werden dem Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird.

IX. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und aus unerlaubter Handlungen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gibt deutsches Recht unter Ausschuss des UN-Kaufrechts.
2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand.

XI. Verbindlichkeit

des Vertrages Sollte eine Bestimmung dies Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer darstellen würde.